

**PROTOKOLL**  
**über die Gemeinderatssitzung**  
**am 07.12.2011, 19:00 Uhr**  
**Ort: Gemeindeamt Ulrichskirchen**

**Eingeladen und anwesend waren:**

Vbgm. Josef Stöckelmayer	GfGR Susanne Wohner
GfGR Josef Holzbauer	GfGR Michael Neumann
GfGR Ludwig Wernhart	
GfGR Maria Schütz	GR Mag. Dieter Hackl
GR Josef Binder	GR Wolfgang Kraus
GR Ing. Karl Jansky	GR Johann Krexner
GR Katharina Riepl	GR Christian Mader
GR Rudolf Roschitz	GR Stefan Pangratz
GR Mag. Gerhard Schwaigerlehner	GR Rolf-Dieter Hensel
GR Mag. Walter Zigmund	GR Mag. Wolfgang Exler

Vorsitz: Bgm. Ernst Bauer

Protokoll: Heidi Holzmann

Entschuldigt: GR Werner Dusella

**TAGESORDNUNG:**

**Öffentlich:**

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzungen
3. Gebarungseinschau vom 02.12.2012
4. Änderung des bestehenden Leasingvertrages Volksschule und Beschlussfassung Andienungsrecht
5. Kreditaufnahme Straßenbau
6. Finanzierung Neubau Feuerwehrhaus FF Ulrichskirchen
  - a) Leasingvertrag
  - b) Baubeauftragungsvertrag
7. Altstoffsammelzentrum
  - a) Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung
  - b) Vertrag Abfallbehandlung
  - c) Betriebsordnung
8. Haushaltsvoranschlag 2012
9. Verkauf von Gemeindegrund (Waldwege), Aufhebung des öffentlichen Gutes und Abschluss Servitutsvertrag
10. Grundverkauf lt. Teilungspläne GZ: 2091A/10, 2091B/10, 2091C/10 und 2091D/10 und Kenntnisnahme der angeführten Teilungspläne und Übernahme in das öffentliche Gut
11. Grundverkauf lt. Teilungspläne GZ: 2091A/10, 2091B/10, 2091C/10 und 2091D/10 und Aufhebung des öffentlichen Gutes
12. Beauftragung Team Kernstock, Erstellung der ABA und WVA - wasserrechtliches Einreichprojekt
13. Verkauf von gemeindeeigenem Grundstück, KG Schleinbach
14. Änderung Teilbebauungsplan „Kommunalzentrum“
15. Neuaufnahme eines Vereines in die Subventionsliste
16. „Regionales Energiekonzept“ für die Leader Region Weinviertel-Ost
17. Korrektur Flächenwidmungsplan, KG Schleinbach
18. Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen

**Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:**

**TO 1) Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:**

Bgm. Ernst Bauer begrüßt die Anwesenden, erklärt GR Dusella als entschuldigt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Eingang in die Tagesordnung teilt Bgm. Bauer mit, dass ein Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung vorliegt:

• **Abschluss eines Baurechtsvertrages**

Antrag Bgm. Bauer: Den Dringlichkeitsantrag unter Pkt. 6c) der Tagesordnung aufzunehmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

**TO 2) Die Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung**

Eine schriftliche Einwendung wurde noch nicht eingearbeitet, dies wird jedoch zugesagt.

Antrag Bgm. Bauer: Die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung unter der Voraussetzung der Beifügung der Einwendung von GfGR Wohner zu genehmigen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

**TO 3) Gebarungseinschau vom 2.12.2011**

**Der Obmann des Prüfungsausschusses berichtet:**

*Vizebürgermeister Stöckelmayer erläuterte die verschiedenen Positionen des Haushaltsvoranschlages 2012, den der Prüfungsausschuss für rechnerisch und inhaltlich in Ordnung befindet.*

*Unter „Allfälliges“ gab es keine Wortmeldungen.*

**Stellungnahme des Bürgermeisters:** *Der Prüfbericht wird zur Kenntnis genommen.*

Die Berichte des Obmanns des Prüfungsausschusses GR Mag. Hackl und die Stellungnahme des Bürgermeisters werden einstimmig zur Kenntnis genommen.

**TO 4) Änderung des bestehenden Leasingvertrages Volksschule und Beschlussfassung Andienungsrecht**

Der bestehende Leasingvertrag (für Volksschule mit Restlaufzeit von 9 Jahren) wird auf eine Laufzeit von 20 Jahren verlängert. Durch diese Verlängerung des Leasingvertrages um 240 Monate ab 1.1.2012 verändert sich die Leasingrate von bisher rund EUR 220.000,00 auf EUR 131.000,00 pro Jahr. Von der bisher angesparten Kautions in Höhe von EUR 1.003.493,85 werden als Einmalkautions EUR 608.603,15 zur Finanzierung der Volksschule einbehalten. Der Restbetrag in Höhe von EUR 394.890,70 fließt in den ordentlichen Haushalt des Budgets 2012.

Gleichzeitig ist die Willenskundgebung der Marktgemeinde, das Schulgebäude nach Ablauf von den 240 Monaten zu übernehmen, abzugeben.

GfGR Wohner: Die SPÖ Fraktion wird diesen Punkten zustimmen, wünscht sich jedoch, dass die verbleibenden EUR 400.000,00 gut und überlegt eingesetzt werden.

Antrag Bgm. Bauer: Den Leasingvertrag wie vorgelegt auf 240 Monate ab 1.1.2012 zu verlängern und die Einmalkautions in Höhe von EUR 608.603,15 zur Einzahlung zu bringen. Gleichzeitig gibt der Gemeinderat der MG Ulrichskirchen-Schleinbach die Willenskundgebung ab, das Gebäude nach Ablauf des Leasingvertrages zu übernehmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 5) Kreditaufnahme Straßenbau**

Zur Finanzierung der umfangreichen Straßenbauarbeiten hat uns das Land Niederösterreich einen geförderten Kredit in Höhe von EUR 75.000 wie im NVA 2011 ersichtlich zugesagt. Die folgenden Angebote liegen vor:

- Betrag: EUR 75.000,00
- Laufzeit: 10 Jahre
- Zinssatz: variabel
- Fälligkeiten: 31.3. und 30.9.
- Spesen: keine

Bank	Zinssatz (Aufschlag auf 6-Monats-Euribor)	Zinssatz per 17.10.
Raika	+ 0,875 % Punkte	2,708 % p.a.
Hypo	+ 1,050 % Punkte	2,832 % p.a.
Bank Austria	+ 1,2 % Punkte	2,977 % p.a.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge der Kreditaufnahme bei der Raika Wolkersdorf zustimmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 6) Finanzierung Neubau Feuerwehrhaus FF Ulrichskirchen**

- a) Leasingvertrag
- b) Baubeauftragungsvertrag
- c) Baurechtsvertrag

Zur Finanzierung des Neubaus des neuen Hauses der FF Ulrichskirchen wurden verschiedene Finanzierungsmodelle erarbeitet. Wie schon beim Schulbau hat sich auch hier das Leasingmodell auf Basis Baurecht als zweckdienlich erwiesen.

Das Land NÖ gewährt eine nicht rückzahlbare Förderung in der Höhe von EUR 200.000,00  
FF Ulrichskirchen: Eigenmittel EUR 150.000,00  
Arbeitsleistung im Wert von ca. EUR 100.000,00.

Vier Leasingangebote wurden eingeholt.

- BAWAG-PSK Leasing: nicht abgegeben
- Raiffeisen Leasing: Aufschlag 2,24%
- Unicredit: Aufschlag 1,92%
- Hypo NOE Leasing: Aufschlag 1,172%

Aufgrund der Ausschreibung ergibt sich als Bestbieter die HYPO NOE Leasing.

Es folgt eine kurze Diskussion über die Größe des FF Hauses, die Zusammenlegung der 3 Feuerwehren und die Finanzierung des Gemeindeanteils.

GR Hackl: Wurden die geplanten Eigenmittel der FF Ulrichskirchen von EUR 150.000,00 mündlich oder schriftlich zugesagt?

Bgm. Bauer: Erst nach Erhalt der schriftlichen Zusage werden die Unternehmen beauftragt.

Antrag Bgm. Ernst Bauer: Der Gemeinderat möge mit Firma HYPO NOE Leasing den Leasing-Finanzierungsvertrag, den Baubeauftragungsvertrag und den Baurechtsvertrag beschließen.

Beschluss: Antrag mit 19 Stimmen angenommen (11 ÖVP, 7 SPÖ, 1 Grünes Kleeblatt), 1 Gegenstimme GR Hensel (Grünes Kleeblatt)

Begründung GR Hensel: Niemand in der Gemeinde bestreitet die Wichtigkeit der Freiwilligen Feuerwehr für die Gemeinde. Es war und ist dem Grünen Kleeblatt immer ein Anliegen gewesen, einen geeigneten, zentralen Platz für ein Feuerwehrhaus in unserer Marktgemeinde zu finden.

Es sind jedoch keinerlei Aktivitäten bezüglich der Zusammenlegung der drei Feuerwehren für mich ersichtlich, daher kann ich der Finanzierung des Feuerwehrhauses in dieser Größe nicht zustimmen.

#### TO 7) Altstoffsammelzentrum

- a) **Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung**
- b) **Vertrag Abfallbehandlung**
- c) **Betriebsordnung**

Bgm. Bauer teilt mit, dass Punkt b) Vertrag Abfallbehandlung von der Tagesordnung genommen wird. Es fehlt noch die Einigung der Partnerfirmen, man wird versuchen, dies bis 31.3.2012 nachzuholen.

Antrag Bgm. Bauer: Der Gemeinderat möge die geänderte Abfallwirtschaftsverordnung und die vorgelegte Betriebsordnung beschließen:

#### I. VERORDNUNG ÜBER DIE AUSSCHREIBUNG VON ABFALLWIRTSCHAFTSGEBÜHREN UND ABFALLWIRTSCHAFTSABGABEN

#### II. ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

##### § 1

##### Ausschreibung

Der Gemeinderat beschließt, Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben auszuschreiben.

##### § 2

##### Pflichtbereich

Der Pflichtbereich umfasst:

Das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach mit den 3 Katastralgemeinden Kronberg, Schleinbach und Ulrichskirchen.

##### § 3

##### Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen: Altstoffe wie Papier, Weißglas, Buntglas, Altmittel, Bauschutt, Elektroaltgeräte, kompostierbare (biogene) Abfälle, Alt Speisefette/-öle, Kartonagen, Styropor.

##### § 4

##### Erfassung und Behandlung von Abfällen

- (1) Abfälle sind getrennt nach Restmüll, Altstoffen und kompostierbaren Abfällen zu sammeln.
- (2) Restmüll und kompostierbare Abfälle sind in den zugeteilten Müllbehältern, Plastikflaschen und Metalldosen in den zugeteilten gelben Säcken zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt.
- (3) Altstoffe wie Glas, sind in die im Gemeindegebiet (Sammelinseln) befindlichen Sammelbehälter einzubringen.
- (4) Altpapier ist in den zugeteilten Behältern zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt.
- (5) Sperrmüll kann zu den verlautbarten Terminen\*) im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden. Darüber hinaus wird Sperrmüll einmal pro Jahr pro Liegenschaft gemäß zu vereinbarem Termin von der Liegenschaft abgeholt.
- (6) Restmüll und Sperrmüll wird am Standort Hagenbrunn der Fa. Brantner Walter GmbH behandelt, Altstoffe werden einer Verwertung zugeführt.
- (7) Kompostierbare Abfälle werden zu einer genehmigten Kompostieranlage gebracht.
- (8) Altmittel können zu den verlautbarten Terminen\*) im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.

- (9) Altspisefette/-öle können zu den verlautbarten Terminen\*) im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.
- (10) Kartonagen können zu den verlautbarten Terminen\*) im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.
- (11) Styropor kann zu den verlautbarten Terminen\*) im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.
- (12) Elektroaltgeräte können zu den verlautbarten Terminen\*) im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.
- (12) Altholz kann zu den verlautbarten Terminen\*) im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.
- (13) Bauschutt (in geringen Mengen) kann zu den verlautbarten Terminen\*) im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.

## § 5 Abfuhrplan

Im Pflichtbereich werden

- 13 Einsammlungen von Restmüll (vor der Liegenschaft)
- 26 Einsammlungen von kompostierbaren Abfällen (vor der Liegenschaft)
- 6 Einsammlungen von Altpapier (vor der Liegenschaft)
- 9 Einsammlungen von Plastikflaschen und Metall Dosen (gelber Sack) (vor der Liegenschaft)
- 16 Einsammlungen von Altglas (Sammelinseln) durchgeführt.

Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 1-mal jährlich (vor der Liegenschaft).
- Die Abgabe (Bringsystem) von Abfällen/Altstoffen (Ausnahme: kompostierbare (biogene) Abfälle) ist zu den verlautbarten Öffnungszeiten\*) im Altstoffsammelzentrum vorgesehen.

## § 6

### Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil.
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt nach der Anzahl der Abfuhrtermine.
- (3) Die Grundgebühr beträgt:

#### I.) Für die Abfuhr von Restmüll/Müll:

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter  | € 7,20  |
| b) für einen Müllbehälter von 240 Liter  | € 9,--  |
| c) für einen Müllbehälter von 1100 Liter | € 66,-- |

2. Bei Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllsack € 2,00

#### II.) Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen

1. Bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonnen) pro Müllbehälter und Abfuhr:

- |   |        |
|---|--------|
| a) für einen Müllbehälter von 120 Liter | € 2,-- |
|---|--------|
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 25 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
- (5) Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

#### III.) Bei Abgabe der folgenden Altstoffe/Abfälle/Materialien werden verrechnet:

1. Für Bauschutt:  
Abgabemengen bis zum Inhalt einer Scheibtruhe (100 Liter) sind kostenlos!  
Für darüber hinaus gehende Mengen wird ein aliquotes Entgelt eingehoben;  
ausgehend von € 15,-/m<sup>3</sup>

2. Für Reifen:
- |  |         |
|--|---------|
| a) für einen Autoreifen (ohne Felge)           | € 2,--  |
| b.) für einen Autoreifen (mit Felge)           | € 5,--  |
| c.) für einen Traktor-/LKW-Reifen (ohne Felge) | € 10,-- |
3. Für Müll, angeliefert in neutralen Säcken, wird der entsprechende Gegenwert des/der Gemeindemüllsack/säcke verrechnet (€ 3,00 / Stk. inkl.)

§ 7

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in 4 gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., 15.11 fällig.

§ 8

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigten) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeinde abzugeben.

§ 9

Aufstellungsort

Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter (Mülltonnen/Müllsäcke) im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen bzw. an den Rand derjenigen Straße zu bringen, welche vom Müllabfuhrwagen befahren wird, dass hierdurch der öffentliche Verkehr bzw. der Fußgängerverkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 1.1.2012 in Kraft.

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen alle bisherigen.

\*) Termine und Öffnungszeiten gemäß der dieser Verordnung beiliegenden Betriebsordnung in der derzeit gültigen Fassung.

---

**Betriebsordnung:**

Das Altstoffsammelzentrum (ASZ) wird von der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach am Standort „Florianiplatz“ ausschließlich für BürgerInnen der Gemeinden Ulrichskirchen, Schleinbach und Kronberg und für die im Gebiet der Marktgemeinde angefallenen Abfälle und Altstoffe betrieben.

Diese Betriebsordnung gilt verpflichtend für alle Personen, die das Altstoffsammelzentrum zu welchem Zweck auch immer betreten oder in das Areal des ASZ mit Fahrzeugen einfahren für die Dauer ihres Aufenthaltes im ASZ.

Mit Aushang oder Bekanntmachung gilt die aktuelle Fassung, die alten Fassungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

**Öffnungszeiten**

Das ASZ hat geöffnet:

- jeden zweiten Samstag (gerade Woche) von 9-12 Uhr (beginnend mit 14.1.2012)

- *zusätzlich im Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober:  
jeden Dienstag von 16-19 Uhr*

*An Feiertagen ist das ASZ geschlossen!*

*Änderungen bei den Öffnungszeiten werden durch Veröffentlichung im Gmoablatzl der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach bekannt gegeben.*

*Ablieferungen von Abfall und Altstoffen sind nur während der Öffnungszeiten gestattet.*

*Die Einfahrt oder der Zugang zum ASZ hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Abladung von Abfall und Altstoffen innerhalb der Öffnungszeiten beendet werden kann. Anlieferungen, bei denen offensichtlich ist, dass eine Entladung innerhalb der Öffnungszeiten nicht möglich ist, können vom ASZ-Personal zurückgewiesen werden.*

### *Übernahme von Abfällen und Altstoffen*

*Im ASZ werden Abfälle und Altstoffe entsprechend der im ASZ ausgehängten Übernahmelisten angenommen.*

*Die Abgabe von Abfällen/Altstoffen im ASZ ist nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte (wird pro Haushalt/Kleinbetrieb ausgestellt) zulässig. Diese Karte ist bei der Abgabe von Abfällen/Altstoffen im ASZ auf Verlangen vorzuweisen.*

*Bei Wohnsitzabmeldung verliert die Berechtigungskarte ihre Gültigkeit und ist am Gemeindeamt zurückzugeben. Die Nichtrückgabe der Berechtigungskarte sowie die Ausstellung einer Ersatzkarte (bei Verlust) oder einer Zusatzkarte (auf Verlangen) sind kostenpflichtig. Dieser Kostenersatz beträgt € 20,-.*

*Grundsätzlich werden nur Haushaltsmengen übernommen. Unter Haushaltsmengen werden Mengen verstanden, die in einem handelsüblichen Personen- oder Kombinationskraftwagen oder auf einem einachsigen PKW-Anhänger befördert werden können.*

#### *Abfälle/Altstoffe (Übernahme nur in Haushaltsmengen):*

- Altholz
- Altmetalle
- Batterien
- Bauschutt (in geringen Mengen)
- Elektroaltgeräte, Energiesparlampen
- Kartonagen
- Ökobox
- Problemstoffe (Altöl, Chemikalien, Druckgaspackungen (Spraydosen), Farben/Lacke, Lösemittel, Medikamente, Pflanzenschutzmittel, Säuren, Werkstättenabfälle)
- Reifen
- Speiseöl und Speisefette
- Sperrmüll
- Styropor (rein)

#### *Nicht übernommen werden:*

- Restmüll  
→ Sammlung in eigenen Restmülltonnen (mit zyklischer Hausabholung)
- „Der Gelbe Sack“  
→ Zyklische Hausabholung
- Biogene Abfälle:
  - Grünschnitt  
→ Sammlung auf eigenen Grünschnittdeponien in jeder Katastralgemeinde
  - Bioabfall  
→ Sammlung in eigenen Biotonnen (mit zyklischer Hausabholung)
- Altglas (Weißglas, Buntglas)  
→ Abgabe bei eigenen Sammelinseln (auch neben ASZ)
- Alttextilien (wieder verwendbar)  
→ Abgabe bei eigenen Sammelinseln (auch neben ASZ)
- Autowracks

→ Entsorgung über Schrotthändler bzw. Autohandel

Mit der Einbringung des angelieferten Abfalls und der Altstoffe in die im ASZ bereitgestellten Container gehen sämtliche Stoffe in das Eigentum und in die Entsorgungsverpflichtung der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach über. Wertgegenstände, die sich irrtümlich im Abfall oder in den Altstoffen befinden, gelten als Fundsache.

#### *Anleitung zur Benutzung des ASZ*

*Der Aufenthalt im ASZ ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Darüber hinaus ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt im ASZ untersagt.*

*Das Verhalten auf dem Betriebsgelände hat so zu erfolgen, dass Sicherheit und Ordnung am Gelände jederzeit gewährleistet sind. Personen, Anlagen, Einrichtungen und Gebäude dürfen weder gefährdet noch beschädigt, die Umwelt nicht verunreinigt werden.*

*Das Einsammeln und Mitnehmen von Abfällen aller Art durch Privatpersonen oder durch für die Entsorgung nicht befugte Unternehmen vom Gelände des Altstoffsammelzentrums ist grundsätzlich verboten.*

#### *Verkehrsregelung*

*Das Altstoffsammelzentrum darf nur mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und nur beginnend bei der Einfahrt in eine Richtung von der Einfahrt bis zur Ausfahrt befahren werden. Ein Zurückfahren oder Fahren in entgegengesetzter Richtung ist untersagt. Im Areal des ASZ gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).*

#### *Zuordnung der Altstoffe zu den Behältern*

*Der vom Anlieferer eingebrachte Abfall oder Altstoff ist entsprechend den Anweisungen des Personals auf die im ASZ vorhandenen Sammelbehälter, getrennt nach Stoffgruppen, zu entsorgen. Das ungetrennte Entladen von vermischtem Abfall und Altstoffen ist untersagt.*

#### *Darstellung der Qualitätsanforderungen an die Altstoffe*

*Die Altstoffe müssen getrennt nach den jeweiligen Sammelkategorien angeliefert werden. Gegebenenfalls sind die Altstoffe in geeigneten Behältnissen (bzw. gebündelt) zu transportieren. Im Falle einer unsortierten Anlieferung bzw. eines losen Transportes kann die Übernahme durch das ASZ-Personal abgelehnt werden.*

#### *Ablagerungsverbot außerhalb der Betriebszeiten und des Betriebsareals*

*Außerhalb der Betriebszeiten sowie der abgegrenzten Bereiche bzw. der bezeichneten Behälter dürfen sowohl auf dem Grundstück als auch unmittelbar vor dem Altstoffsammelzentrum keine Ablagerungen vorgenommen werden.*

*Die Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach behält sich das Recht vor, die für die Entfernung und Sortierung des widerrechtlich abgelagerten Abfalls entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung zu stellen und ihn für sämtliche aus dieser Handlung resultierenden Schäden haftbar zu machen.*

#### *Aufforderung, den Personalanordnungen unbedingt Folge zu leisten*

*Aufforderungen oder Hinweisen des ASZ-Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dem Personal steht auch das ausdrückliche Recht zu, im Einzelfall die Abgabe von Abfällen oder Altstoffen abzulehnen, insbesondere dann, wenn es sich um Materialien handelt, die im ASZ nicht übernommen werden oder die angelieferte Menge den Begriff Haushaltsmenge übersteigt.*

## Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

*Im gesamten Gebiet des Altstoffsammelzentrums besteht unbedingtes Rauch- und Alkoholverbot und ist das Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten.*

*Grundsätzlich erfolgen das Betreten des ASZ und das Entladen von Abfall und Altstoffen auf Gefahr des Anlieferers. Die Marktgemeinde übernimmt daher keinerlei Haftung für allfällige Schadensfälle, es sei denn, das ihr bzw. ihren Mitarbeitern grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist. Ebenso wird seitens der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach keine Haftung für Schäden an Gegenständen, insbesondere an Fahrzeugen übernommen, die ihre Ursache im Befahren des ASZ haben.*

*Bei Zuwiderhandeln gegen die Betriebsordnung steht der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach bzw. den Mitarbeitern des ASZ das Recht zu, Personen zu verwarnen oder im Einzelfall auch von der weiteren Einbringung von Abfall oder Altstoffen zeitlich beschränkt oder auf Dauer auszuschließen. Ein Verbot des Betretens des ASZ zur Einbringung von Abfall oder Altstoffen hat in schriftlicher Form eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen die Bestimmung dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.*

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

## TO 8) Haushaltsvoranschlag 2012

Der Haushaltsvoranschlag 2012 mit dem mittelfristigen Finanzplan und dem Dienstpostenplan wurde mit den Fraktionen eingehend am 28.11.2011, am 01.12.2011 und bei der GV-Sitzung am 02.12.2011 besprochen. Aufgetretene Fragen konnten beantwortet werden. Der Kassenkredit (Überziehungsrahmen) beträgt gem. § 79 Gemeindeordnung ein Zehntel der laufenden Einnahmen des ordentlichen Haushalts. Dieser wurde jedoch mit EUR 181.682,00 festgelegt.

Der Haushaltsvoranschlag 2012 war in der Zeit von 23.11.2011 bis 07.12.2011 aufgelegt. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

Im außerordentlichen Haushalt wurde versucht, die Wünsche aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu berücksichtigen. Mit dem Haushaltsvoranschlag wird auch der Dienstpostenplan beschlossen.

Folgende Änderungen sind noch zu genehmigen:

- Auf Grund der rechtlichen Würdigung des Leasingvertrages durch die Hypo NÖ Leasing kann eine Einmalkautions in Höhe von EUR 340.000,00 entrichtet werden und es ergibt sich somit ein Finanzierungsbedarf von EUR 510.000,00. Somit ist der Betrag bei den Einnahmen aoHH unter Nr. 6 1644 8290 Hypo NÖ Leasing von EUR 425.000,00 auf EUR 510.000,00 zu ändern.
- Die Verrechnung zwischen oHH und aoHH unter 6 1644 9100 ist von EUR 75.000,00 auf 0 zu ändern.
- Der Differenzbetrag zwischen Ausgaben im oHH in Höhe von EUR 10.000,00 ist als Rücklage zur Bezahlung von Leasingraten vorgesehen.
- Unter Straßenbauten-Beleuchtung 6 6120 9100, Verrechnung zwischen oHH und aoHH ist der Betrag von EUR 342.100,00 auf EUR 417.100,00 zu ändern.
- Bei den Ausgaben unter 5 6120 0020 ist die Ausgabe von EUR 432.100,00 auf EUR 507.100,00 zu ändern.

Antrag Bgm. Ernst Bauer: Der Gemeinderat möge den Haushaltsvoranschlag 2012 mit dem mittelfristigen Finanzierungsplan und dem Dienstpostenplan inklusive der zuvor zitierten Änderungen beschließen. Zusätzlich ist der Kassenkredit in Höhe von EURO 181.682,00 zu beschließen.

Beschluss: Antrag mit 19 Stimmen angenommen (11 ÖVP, 7 SPÖ, 1 Grünes Kleeblatt), 1 Gegenstimme GR Hensel (Grünes Kleeblatt)

Begründung GR Hensel: Dem Haushaltsvoranschlag 2012 kann ich aus folgenden Gründen nicht zustimmen:

1. Bau des Feuerwehrhauses in dieser Größe
2. keine konkreten Angaben über die Verwendung des Straßenbaubudget
3. der Budgetposten Umfahrung ist weiterhin vorhanden, obwohl durch Verkehrszählungen keine Notwendigkeit für eine Umfahrung gegeben ist.

**TO 9) Verkauf von Gemeindegrund (Waldwege), Aufhebung des öffentlichen Gutes und Abschluss Servitutsvertrag**

Nach Vermessung und Erstellung der Teilungspläne können folgende Parzellen in der KG Schleimbach an Frau Maria Bulgarini d'Elci verkauft werden.

PzNr.:	m <sup>2</sup>
2044/1	1427
2044/2	514
2040/1	3726
2039/1	1496
2039/2	504
2039/3	244
2036/2	396
2036/3	1471
2051/5	691
2051/4	942
2051/3	803 waren bisher 1072m <sup>2</sup> Erklärung siehe unten
2051/2	734
2051/1	832 waren bisher 1252m <sup>2</sup> siehe Erklärung unten
2054/3	1773 waren bisher 3453m <sup>2</sup> siehe Erklärung unten
2053/3	772 neu geschaffene PzNr 2053/3; ist ident mit Teilfläche 21
	<u>16325</u>
	in Teilflächen KG Schleimbach enthalten daher wieder
	<u>-772</u> abgezogen
	<u><b>15553</b></u>

zu 2051/3 waren bisher 1072m<sup>2</sup> es fallen aber weg  
Teilflächen Nr: 48, 49 und 51 insges 269m<sup>2</sup>

zu 2051/1 waren bisher 1252m<sup>2</sup> es fallen aber weg Teilflächen Nr: 24, 25, 26, 27, 28,  
33, 34, 35, 41 und 42 insges 420m<sup>2</sup>

zu 2054/3 1773m<sup>2</sup> werden verkauft. Diese Parzelle hatte ursprünglich 3453m<sup>2</sup> davon  
verbleiben  
in KG Schleimbach 1611m<sup>2</sup> in PzNr 2054/3; 59m<sup>2</sup> sind Teilstück 47 gehen an  
Bulgarini  
und 10m<sup>2</sup> gehen intern an die Gemeinde in PzNr 2053/2

Zur Sicherstellung der Durchfahrtsmöglichkeiten ist ein Servitutsvertrag wie vorgelegt abzuschließen. Die oben angeführten Parzellen stellen öffentliches Gut dar und es ist hier das öffentliche Gut aufzuheben.

Es folgt eine kurze Diskussion über das Radfahrverbot, das im Servitutsvertrag angeführt ist.

Antrag Bgm. Ernst Bauer: Der Gemeinderat möge dem Verkauf der angeführten Waldwege um EUR 1,00 / m<sup>2</sup> an Frau Maria Bulgarini d'Elci und der Aufhebung des Öffentlichen Gutes zustimmen und den vorliegenden Servitutsvertrag beschließen.

Beschluss: Antrag mit 13 Stimmen angenommen (11 ÖVP, 2 Grünes Kleeblatt), 7 Gegenstimmen (SPÖ)

Begründung GfGR Wohner: Die SPÖ stimmt wegen dem Servitutsvertrag nicht zu (Radfahrverbot).

**TO 10) Grundverkauf lt. Teilungspläne GZ: 2091A/10, 2091B/10, 2091C/10 und 2091D/10 und Kenntnisnahme der angeführten Teilungspläne und Übernahme in das öffentliche Gut**

Die erstellten Teilungspläne stellen in dieser Form das Waldwanderwegenetz für die Marktgemeinde Ulrichskirchen Schleimbach sicher. Wie bereits in unzähligen Besprechungen vereinbart ist dort das in der Natur vorhandene endgültige Wegenetz in die Mappe übertragen worden. Es ist somit in der Mappe der Stand in der Natur aufgenommen worden.

Antrag Bgm. Ernst Bauer: Der Gemeinderat möge die angeführten Teilungspläne beschließen und gleichzeitig damit auch den Ankauf der angeführten Waldwege. Weiters möge der Gemeinderat die Übernahme dieser Trennstücke in das öffentlichen Gut zustimmen.

Beschluss: Antrag mit 13 Stimmen angenommen (11 ÖVP, 2 Grünes Kleeblatt), 7 Gegenstimmen. (SPÖ).

**TO 11) Grundverkauf lt. Teilungspläne GZ: 2091A/10, 2091B/10, 2091C/10 und 2091D/10 und Aufhebung des öffentlichen Gutes**

Auf Grund eines Fehlers in der Tagesordnung kommt der Punkt 11 nicht zur Abstimmung.

**TO 12) Beauftragung Team Kernstock, Erstellung der ABA und WVA-wasserrechtliches Einreichprojekt**

Für neu errichtete ABA und WVA sind wasserrechtliche Einreichprojekte erforderlich. Es handelt sich um:

- Erweiterung Kanalnetz Schmutzwasserkanal beim Altstoffsammelzentrum
- Trennkanalisation Sonnleithen Süd in Schleimbach
- Trennkanalisation Sonnleithen Nord in Schleimbach
- Trenn und Mischkanalisation In Kellerbergen in Kronberg

Antrag Bgm. Ernst Bauer: Der Gemeinderat möge der Beauftragung an Firma Kernstock zum Preis von EUR 21.500,00 zustimmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

**TO 13) Verkauf von gemeindeeigenem Grundstück, KG Schleimbach**

Werner Gangl hat ein Ansuchen um Ankauf eine Teilfläche des gemeindeeigenen Grundstücks Nr 155/1 EZ 13 in der KG Schleimbach im Ausmaß von 130m<sup>2</sup> beantragt.

Antrag Bgm. Ernst Bauer: Der Gemeinderat möge dem Grundverkauf im Ausmaß von 130m<sup>2</sup> zum Preis von EURO 15,00 zustimmen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

**TO 14) Änderung Teilbebauungsplan „Kommunalzentrum“**

Der Teilbebauungsplan war von 11.10.2011 bis 22.11.2011 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Es kann somit der Teilbebauungsplan beschlossen werden. Neu ist: Offene oder gekuppelte Anordnung der Gebäude anstelle bisher freie Anordnung der Gebäude.

Antrag Bgm. Ernst Bauer: Der Gemeinderat möge den Teilbebauungsplan beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **KUNDMACHUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ulrichskirchen-Schleinbach hat in der Sitzung am 07.12.2011, TOP 17, für die Änderung des Teilbebauungsplanes für den Bereich „Kommunalzentrum“ in den Katastralgemeinden Ulrichskirchen und Schleinbach folgende Verordnung beschlossen:

### **VERORDNUNG**

#### **§ 1 Bebauungsplan**

Auf Grund des § 73 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 1996 LGBl. 8200 in der geltenden Fassung wird der Bebauungsplan für den Bereich „Kommunalzentrum“ in den Katastralgemeinden Ulrichskirchen und Schleinbach geändert, welcher die in der zugehörigen Plandarstellung durch schwarze Signaturen und Darstellungen dargestellten Bebauungsbestimmungen bzw. Kenntlichmachungen enthält.

#### **§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführte und von Dipl.Ing. Hans Kordina, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung am 30. November 2011 verfasste Plandarstellung mit der GZ: B-11/11/004, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

#### **§ 3 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

### **TO 15) Neuaufnahme eines Vereines in die Subventionsliste**

In Ulrichskirchen wurde der gemeinnützige Verein "Kellergassenerhaltungsverein Ulrichskirchen Passleiten" gegründet. Dieser Verein soll in die Förderliste aufgenommen werden und soll ab 2012 EUR 300,00 Förderung erhalten.

Antrag Bgm. Ernst Bauer: Der Gemeinderat möge der Aufnahme des Vereins "Kellergassenerhaltungsverein Ulrichskirchen Passleiten" und der Förderung ab 2012 in der Höhe von EUR 300,00 zustimmen.  
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 16) „Regionales Energiekonzept“ für die Leader Region Weinviertel-Ost**

In der letzten Sitzung der Region um Wolkersdorf berichtete Hannes Wolf über die Entstehung der regionalen Energiekonzepte auf den verschiedenen Ebenen. Wenn alle 6 Kleinregionen mitmachen werden diese mit 70% von ecoplus gefördert. Die Restkosten betragen EUR 630,00 pro Gemeinde.

Die Hydroingenieure, Herr Ing. Leithner und Frau Ing. Otepka, präsentierten das "Regionale Energiekonzept" für die LEADER-Region Weinviertel Ost. In den 6 Kleinregionen, die sich aus 57 Gemeinden zusammensetzen, soll dieses umgesetzt werden.

Das Ziel ist, den Stromverbrauch um 33% zu senken, die erneuerbaren Energieträger um 240% zu steigern und den Einsatz der fossilen Energieträger auf Null zu reduzieren.

Antrag Bgm. Ernst Bauer: Der Gemeinderat möge der Beauftragung für das Regionale Energiekonzept an Hydroingenieure zustimmen.  
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

### **TO 17) Korrektur Flächenwidmungsplan, KG Schleinbach**

Im Flächenwidmungsplan ist im Bereich „Burgstallhof“ ( Parzellen 929/1, 929/2, 922/1 und 922/2) ein Grüngürtel erfasst. Laut unserem Flächenwidmungsplaner DI Kordina ist dieser Grüngürtel nicht mehr erforderlich. Bei einer digitalen Übertragung hat sich die Position des Grüngürtels verschoben. Dieser Irrtum soll nun berichtigt werden.

Antrag Bgm. Ernst Bauer: Der Gemeinderat möge der Korrektur durch komplette Streichung des Grüngürtels im Bereich Burgstallhof im Flächenwidmungsplan zustimmen.  
Beschluss: Antrag einstimmig angenommen.

**TO 18) Anfragen und Mitteilungen, die in die Kompetenz des Gemeinderates fallen**

GR Kraus: Bei ASZ ist eine Sperrlinie auf der Ulrichskirchner Straße, wird die bis zum 14. Jänner entfernt?

Bgm. Bauer: Die Straßenmeisterei ist darüber informiert.

GR Kraus: Das Gelände bei der neuen Brücke Viehtrift / Eichgraben ist kaputt.

GR Roschitz: Er wird sich das ansehen.

GR Mader: Problematik Waldwege – man bemüht sich, schöne Wanderwege zu machen, und dann werden Wege umgeackert – er wird die entsprechenden Unterlagen der Amtsleiterin übergeben. Es sind vor allem 3 Stellen (zum Cejcek-Kreuz, von Passleithen zur Friedenspyramide und Weg vom Hasenberg zur Jochensiedlung).

GfGR Wohner: Hat sich etwas Neues bezüglich Altherrensiedlung seit dem Gmoaabend gegeben? Wird es noch Gespräche bezüglich der weiteren Vorgehensweise geben?

Bgm. Bauer: Es hat sich nichts Neues ergeben und man führt weitere Gespräche.

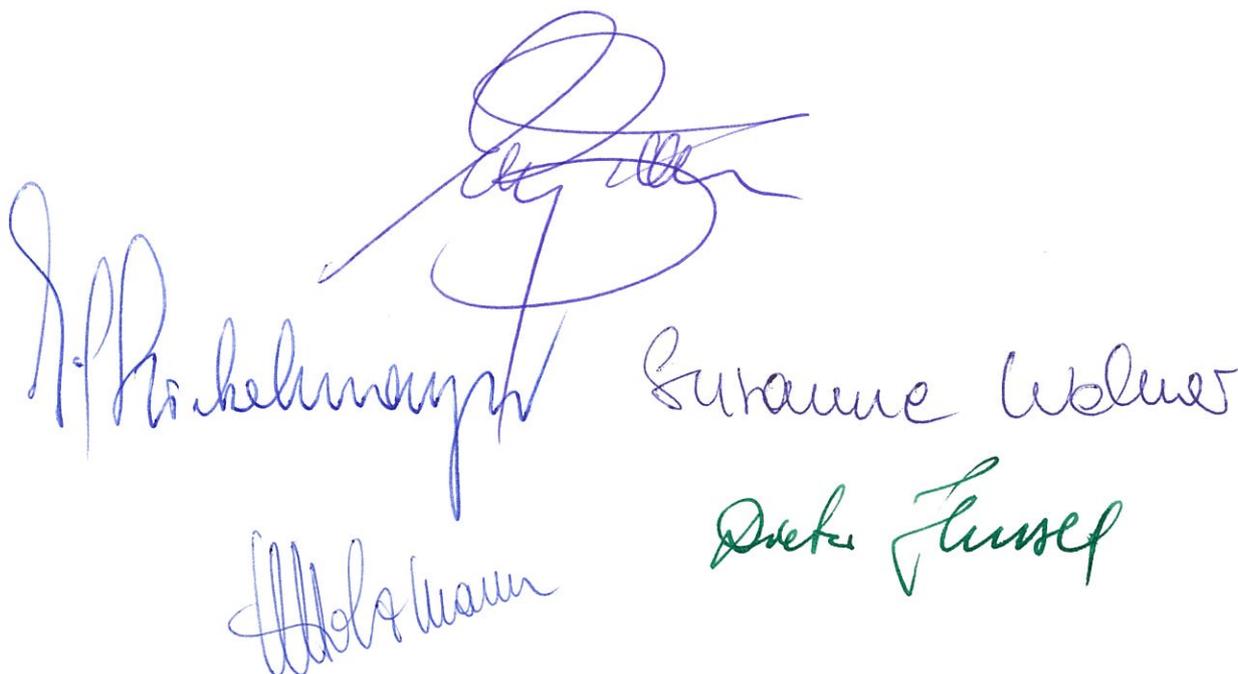
GR Hensel: Weist darauf hin, dass auf der Ulrichskirchner Straße auch eine Wintersperre besteht, man sollte daher den Bereich von der LH 6 bis zur Bahn aufheben um so die Zufahrt zum ASZ auch im Winter gut und sicher zu ermöglichen.

GfGR Wohner: Am besten sollte man gleich für die ganze Straße die Wintersperre aufheben.

GR Kraus: Weist aber darauf hin, dass durch diese Wintersperre die Hausapotheke von Dr. Penkler ermöglicht wurde.

Bgm. Bauer: Man wird nur ersuchen, die Wintersperre von der LH6 bis zum Bahnübergang aufzuheben.

Bgm. beendete, da es keine weiteren Anfragen gibt, um 20.40 Uhr die Sitzung.



Handwritten signatures in blue and green ink. The signatures are: a large blue signature at the top center; a blue signature on the left; a blue signature below it; a blue signature at the bottom left; a blue signature on the right; and a green signature at the bottom right.